

BGE 73 IV 108

Bundesgericht (BGE), 1947-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_IV_108

FR: ATF 73 IV 108

IT: DTF 73 IV 108

Volltext

108 Strafgesetzbuch. No 29. 29. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 2. Juni 1947 • i. S. Wyler gegen Generalprokurator des Kantons Bern. Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Der Gemeindebeamte, welcher in der für die Geschäftsprüfungskommission bestimmten schrift. liehen Abrechnung Einnahmen verheimlicht, begeht keine Urkundenfälschung. Art. 317 eh. 1 a/., 2 OP. Le fonctionnaire communal qui n'inscrit pas des recettes dans le compte écrit destiné à la commission de gestion ne commet pas un faux. Art. 317, cifra 1, cp. 2 OP. Il funzionario comunale che non fa figurare delle entrate nel conto di liquidazione allestito per iscritto e destinato alla commissione di gestione non si rende colpevole di falsità. in atti. A. - Wyler verwaltete als Gemeindegemeinschafter auch das Quartieramt der Einwohnergemeinde Nidau. In dieser Eigenschaft hatte er das Rechnungswesen zu besorgen, das mit den Einquartierungen schweizerischer und internierter ausländischer Truppen zusammenhing. Auf wiederholte Aufforderung legte er der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde im Mai 1943 die im November 1942 erstellte Abrechnung des Quartieramtes für die Jahre 1939 bis 1942 vor. Darin sind für das Interniertenwesen zu niedrige Beträge, nur die reglementarischen Einnahmen, eingesetzt; ferner sind nicht belegte Einnahmen aus der Einquartierung schweizerischer Truppen weggelassen. B. - Das Obergericht des Kantons Bern hat Wyler von der Anschuldigung der Veruntreuung zum Nachteil der Gemeinde freigesprochen. Dagegen hat es das Erstellen der falschen Abrechnung des Quartieramtes als Urkundenfälschung nach Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gewürdigt und Wyler deshalb und wegen Wiederholungen gegen das Militärstrafgesetz (Behändigung von Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen Internierter) zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von sechs Monaten und zu Fr. 20.- Busse verurteilt. Zudem hat es ihn für drei Jahre als nicht wählbar zu einem Amte erklärt. Den Zivilanspruch der Gemeinde hat es dem Grundsatz nach gutgeStrafgesetzbuch. No 29. 109 heissen, dagegen die Bestimmung der Höhe der Entschädigung dem Zivilrichter überlassen. Es hat die Fortdauer der Beschlagnahme von Fr. 2800.- bis zur Erledigung des Zivilrechtsstreites der Parteien verfügt. O. - Wyler ficht dieses Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie ihn auch von der Anschuldigung der Urkundemalschung freispreche, von der Nebenstrafe absehe und ihm die beschlagnahmte Summe von Fr. 2800.- zur Verfügung stelle. Er macht insbesondere geltend, die in Frage stehende Abrechnung sei keine Urkunde im Sinne von Art. 110 Ziff. 5 StGB. Für die Höhe der Einnahmen und Ausgaben, die Entstehung, den Bestand oder das Erlöschen der Forderungen und Verpflichtungen seien in einem solchen Falle einzig die Belegmassgebend. Die Prüfung einer Abrechnung erschöpfe sich nie in der Kontrolle der Addition oder Subtraktion der darin aufgeführten Zahlen, sondern erstrecke sich auf die Belege und deren Begründung. D. - Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Nach Art.

317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB begehen eine Urkundemalschung Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen. Auch Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 (am Ende) stellt, unter andern subjektiven Voraussetzungen, die unrichtige Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache als Urkundenfälschung unter Strafe. Wie das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt hat (BGE 72 IV 72, 139; 73 IV 50 Erw. 2), ist aber nicht jede schriftliche Lüge eine Falschbeurkundung im Sinne dieser Bestimmung. Es genügt nicht, dass die niedergeschriebene Tatsache rechtlich im Strafgesetzbuch. N° 29. irgendwie erheblich ist. Die Schrift muss ausserdem, als Urkunde nach der Umschreibung in Art. HO Ziff. 5 StGB, bestimmt oder geeignet sein, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen. Dasselbe gilt für Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 2. - Die Abrechnung, welche der Beschwerdeführer als Gemeindefunktionär über die Truppeneinquartierungen erstellte, war weder bestimmt noch geeignet, der Geschäftsprüfungskommission, welcher sie zu erstatten war, die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufgeführten Rechnungsposten zu beweisen. Vielmehr war sie von der Kommission daraufhin erst noch, vor allem anhand der Belege, zu überprüfen. Urkunde ist die Abrechnung selbst nur insofern, als sie die Darstellung des Beschwerdeführers darüber, wie sich die Einnahmen und Ausgaben zusammensetzen, festhält, also Beweis dafür schafft, dass und mit welcher Begründung er Rechnung abgelegt hat; sie ist es nicht auch insofern, als sie für die Wahrheit seiner Behauptungen Beweis bilden würde. Somit kommt nichts darauf an, dass diese Behauptungen teilweise falsch waren. Durch die Erstellung der unrichtigen Abrechnung hat sich der Beschwerdeführer der Urkundenfälschung nicht schuldig gemacht. Das Obergericht hat ihn daher in diesem Punkte freizusprechen und über die Strafe, namentlich was die Nichtwählbarkeit zu einem Amte anlangt, sowie über die Beschlagnahme der Fr. 2800.- und die Kosten neu zu entscheiden. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vgl. auch Nr. 30 und 34. - Voir aussi n°8 30 et 34. Motorfahrzeugverkehr. No 30. 111 II. MOTORFAHRZEUGVERKEHR CIRCULATION DES VEHICULES AUTOMOBILES 30. Urteil des Kassationshofes vom 3. April 1947 i. S. Strittmatter gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau. 1. Art. 269 Abs. 1 BStP. Ob eine Tat «schwerer Fall» ist, ist Rechtsfrage. 2. Art. 60 Abs. 2 MFG. «Schwerer Fall» pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall. 3. Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Der Sachrichter bestimmt nach freiem Ermessen, ob Vorleben und Charakter erwarten lassen, eine bedingt vollziehbare Strafe werde den Verurteilten von weiteren Übertretungen abhalten. merschreitung des Ermessens verneint. 1. Art. 269 al. 1 PPF. Une infraction constitue-t-elle un « cas grave » ? C'est une question de droit. 2. Art. 60 al. 2 LA. « Cas grave » d'infraction aux devoirs en cas d'accident. 3. Art. U eh. 1 al. 2 OP. Le juge du fond apprécie librement si les antécédents et le caractère du condamné font prévoir que Je sursis le détournera de commettre de nouvelles infractions. In casu, pas d'abus de ce pouvoir d'appréciation. 1. Art. 269, cp. 1 PPF. E questione di diritto se un reato sia un « caso grave ». 2. Art. 60, cp. 2 LOA. « Caso grave » di violazione del proprio dovere quando accade un infortunio. 3. Art. 41, cija 1, cp. 2 OP. Il giudice di merito apprezza liberamente se la vita anteriore e il carattere del condannato lascino supporre che la sospensione condizionale della pena lo tratterrà dal commettere nuovi reati. In concreto, nessun abuso del potere di apprezzamento. A. - Als Strittmatter am 30. Juli 1946 um 23 Uhr mit seinem Personenautomobil durch Würenlingen fuhr, geriet das Fahrzeug ab der 4, 7 m breiten

Strasse und stiess an einen auf einem Hausplatz stehenden Brückenwagen. Dadurch wurde dieser um neunzig Grad abgedreht und gegen das Haus gestossen. Die Ladebrücke wurde stark verschoben und teilweise eingedrückt, der Langbaum gebrochen. Am Hause wurden ein Türpfosten, ein Fenster- rahmen und die Dacluinne erheblich beschädigt. Ferner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.